

Thema

DAS PFLICHTTEILSVERMÄCHTNIS – EIN ÜBERBLICK



Pius Koller* lic. iur., dipl. Ing. Agr. FH, Rechtsanwalt Fachanwalt SAV Erbrecht Präsident Fachkommission Erbrecht SAV deutsche Schweiz, Ritter Koller AG, Möhlin

Stichworte: Erbe, Nichterbe, virtueller Erbe, Pflichtteilsvermächtnis

I. Einleitung

Die Verhältnisse nach seinem Ableben klar zu regeln, birgt viele Stolpersteine. In der Praxis hat das sogenannte «Pflichtteilsvermächtnis» an Bedeutung gewonnen. Mit einem Pflichtteilsvermächtnis kann der Erblasser einem oder mehreren pflichtteilsgeschützten Angehörigen seinen bzw. ihren Pflichtteil in Form eines Vermächtnisses zukommen lassen und damit dafür sorgen, dass der betroffene Erbe als Vermächtnisnehmer keine Erbenstellung erhält. Da es dem betroffenen Erben zur Herabsetzungsklage gemäss [Art. 522 Abs. 1 ZGB](#) an seiner Aktivlegitimation fehlt, wenn er den Pflichtteil dem Werte nach erhalten hat, kann er seinen Anspruch auf Erbenstellung nicht geltend machen und wird daher nicht Teil der Erbengemeinschaft.¹ Die Gründe, die den Erblasser zur Anordnung eines Pflichtteilsvermächtnisses veranlassen, sind unerheblich, wobei mit diesem Instrument wohl vorrangig der Zweck verfolgt wird, einen unliebsamen pflichtteilsberechtigten Erben von der Erbengemeinschaft auszuschliessen.² Durch den vorliegenden Aufsatz sollen die Leserinnen und Leser einen Überblick über das Pflichtteilsvermächtnis und dessen Rechtsfolgen erhalten.

II. Zum Begriff des Pflichtteilsvermächtnisses

Für alle Handlungen in Bezug auf das Nachlassvermögen gilt innerhalb der Erbengemeinschaft das Einstimmigkeitsprinzip, da diese gemäss [Art. 602 Abs. 2 ZGB](#) Gesamteigentümer der Erbschaftsgegenstände wird. Dies kann eine Erbengemeinschaft vor Herausforderungen stellen, insbesondere wenn sich die Erben betreffend gewisser Handlungen nicht einigen können oder aus anderen Gründen die Zustimmung oder Mitwirkung verweigert wird.³ Mit der Anordnung eines Pflichtteilsvermächtnisses soll einem pflichtteilsgeschützten Erben der Pflichtteil als Vermächtnis zukommen, ohne dass er rechtlich die Erbenstellung erlangt. Stattdessen soll der pflichtteilsberechtigte Erbe auf diese Weise im Nachlass des Erblassers als Vermächtnisnehmer einzig obligatorisch berechtigt sein.⁴

III. Zulässigkeit des Pflichtteilsvermächtnisses

Die überwiegende Lehre erachtet die Anordnung eines Pflichtteilsvermächtnisses als zulässig, obschon der Betroffene seine dinglich-absolute Rechtsposition verliert. Gemäss Wortlaut von [Art. 522 Abs. 1 ZGB](#) können (nur)

die Erben, die nicht dem Werte nach ihren Pflichtteil erhalten, die Herabsetzung verlangen.⁵ Im Falle eines pflichtteilsgeschützten Erben, der seinen Pflichtteil als Vermächtnis erhält, ist dies gerade nicht der Fall.

Das Bundesgericht liess bis anhin die Frage zur Zulässigkeit des Pflichtteilsvermächtnisses offen. Jedoch hat es im Urteil BGer [5A_610/2013](#) E. 2.2.2 vom 1.11.2013 im Zusammenhang mit einem Antrag auf Aufnahme eines Inventars nach [Art. 553 ZGB](#) ausgeführt, dass es nicht sachgerecht sei, von einem Erben, der seinen Pflichtteil als Vermächtnis erhalten soll, zu verlangen, dass er eine solche Inventaraufnahme erst verlangen könne, sofern er zuerst erfolgreich eine Ungültigkeits- oder eine Herabsetzungsklage angestrengt habe, zumal der pflichtteilsgeschützte Erbe gar nicht erfolgreich auf Herabsetzung klagen könne, wenn er gemäss [Art. 522 Abs. 1 ZGB](#) seinen

Pflichtteil dem Werte nach bereits zu Lebzeiten des Erblassers erhalten habe. Das Bundesgericht hat somit zumindest implizit die Zulässigkeit eines Pflichtteilsvermächtnisses bejaht. Zudem hat sich das Zürcher Obergericht im Urteil LF200005-O/U vom 27.5.2020 in Erwägung 2.10 der herrschenden Lehre angeschlossen und erkannt, dass ein dem Werte nach vollständig abgefundener Pflichtteilserbe nicht erfolgreich auf Herabsetzung klagen kann und ihm damit nur noch eine allfällige Ungültigkeitsklage zur Verfügung steht. Damit stünden dem vollständig abgefundenen Pflichtteilserben sogar weniger Mittel zur Verfügung, um seine Erbenstellung zu erstreiten, als einem vollständig übergebenen Pflichtteilserben.⁶

IV. Rechtsstellung Erbe-Nichterbe-virtueller Erbe-Vermächtnisnehmer

Die Erben erwerben gemäss [Art. 560 Abs. 1 ZGB](#) die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes. Nach [Art. 560 Abs. 2 ZGB](#) gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen ohne Weiteres auf sie über, und die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben.

Der Erwerb der Erbschaft erfolgt eo ipso im Zeitpunkt des Todes bzw. der Verschollenerklärung.⁷ Die Aufzählung von vererblichen Vermögenswerten in [Art. 560 Abs. 2 ZGB](#) ist nicht abschliessend. Ebenfalls von der Universalsukzession von [Art. 560 Abs. 1 ZGB](#) erfasst sind unter anderem auch Immaterialgüterrechte, Anwartschaften, Wahlrechte und Rechtslagen, mitunter demnach alle vererblichen Rechte, soweit von Todes wegen über diese verfügt werden kann.⁸ Mit dem Erbgang werden gemäss Wortlaut von [Art. 560 Abs. 1 ZGB](#) alle Schulden des Erblassers zu persönlichen Schulden der Erben. Davon erfasst sind nicht nur Geldschulden, sondern auch Verpflichtungen zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen, soweit diese nicht aufgrund des persönlichen Charakters mit dem Tod des Erblassers erloschen sind.⁹ Schulden, die erst mit dem Erbgang oder aus Anlass des Erbgangs entstanden sind, sogenannte Erbgangsschulden, sind nicht Teil der Universalsukzession.¹⁰

Beliebige Drittpersonen werden als effektive Nichterben qualifiziert, welche über keinerlei Anspruch am Nachlass verfügen und deren Stellung als Nichterben auch künftig bestehen bleiben wird.¹¹

Der Begriff «virtueller Erbe» bezeichnet den vom Erblasser testamentarisch vollkommen übergebenen Pflichtteilserben, solange dieser die fragliche Verfügung noch anfechten kann. Davon erfasst wird der explizite Entzug des Erbteils im Sinne einer formellen Enterbung, aber auch das schlichte Übergehen mittels Einsetzen anderer Erben für den gesamten Nachlass und der damit verbundenen materiellen Enterbung.¹² Dem Übergebenen soll somit keine Erbenstellung zukommen.

Klar vom virtuellen Erben zu unterscheiden ist der Pflichtteilserbe, der seinen Pflichtteil im Rahmen eines Legats dem Werte nach vollständig erhalten hat. Die Unterscheidung ist wichtig, da vollständig übergangene Pflichtteilserben und Pflichtteilserben, die ihren Pflichtteil dem Werte nach als Pflichtteilsvermächtnis erhalten haben, nicht dieselben Rechte und Pflichten haben.¹³

In der ersten Konstellation hat der vollständig übergangene Pflichtteilserbe einen Anspruch auf seinen Pflichtteil und kann diesen durch Erhebung der Herabsetzungsklage geltend machen, womit er seine Erbenstellung erlangen kann.¹⁴ Demgegenüber kann der Pflichtteilserbe, der dem Werte nach seinen Pflichtteil vollständig erhalten hat, aufgrund des Wortlautes von [Art. 522 Abs. 1 ZGB](#) keine Herabsetzungsklage erheben. Der Pflichtteilsvermächtnisnehmer hat damit keinen Anspruch auf Erbenstellung, sondern lediglich einen obligatorischen Anspruch in Form des Vermächtnisses auf den Wert seines Pflichtteils.¹⁵

Der Vermächtnisnehmer ist nicht Teil der Erbengemeinschaft. Er hat gegen die Beschwerten oder, wenn solche nicht besonders genannt sind, gegen die gesetzlichen oder eingesetzten Erben einen persönlichen Anspruch auf Ausrichtung des Legats. Dabei werden verschiedene Arten von Legaten unterschieden, wobei Sach-, Bar-, Rechts- und Quotenlegat in der Praxis gängig sind. Grundsätzlich hat der Vermächtnisnehmer aufgrund der solidarischen Haftung der Erbengemeinschaft gegen jeden Erben einen persönlichen Anspruch. Seine Informations- und Auskunftsrechte beschränken sich jedoch auf die Angaben, die für das auszurichtende Legat von Relevanz sind.¹⁶

V. Die Rolle des Willensvollstreckers

Der Willensvollstrecker hat nach [Art. 518 Abs. 2 ZGB](#) die Vermächtnisse auszurichten, sobald sie fällig sind. Jedoch dürfen sie nur ausgerichtet werden, wenn die Erbschaftsschulden bezahlt oder sichergestellt sind, weil die Erbschaftsschulden den Vermächtnissen gemäss [Art. 564 Abs. 1 ZGB](#) vorgehen.¹⁷ Die Ausrichtung der Vermächtnisse nimmt der Willensvollstrecker selbständig und ohne Mitwirkung und/oder Zustimmung der Erben vor.¹⁸ Werden durch die Anordnung von Vermächtnissen Pflichtteilsansprüche verletzt, so muss der Willensvollstrecker mit

der Ausrichtung zuwarten, bis die Frist zur Herabsetzungsklage verwirkt ist oder eine Zustimmung der in ihren Pflichtteilen verletzten Erben vorliegt.¹⁹

Bei einem Pflichtteilsvermächtnis hat der Willensvollstrecker für die Ausrichtung des Vermächtnisses dessen mutmassliche Höhe abzuschätzen und sollte bei Unklarheiten bezüglich Wertveränderungen und Erträgen seit dem Todestag oder herabsetzbaren Zuwendungen in erster Linie versuchen, auf eine Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt keine Einigung zustande, ist es empfehlenswert, bei der Berechnung vorläufig auf den tieferen Nachlasswert abzustellen, und allfällige Wertsteigerungen und Erträge sind nicht zu berücksichtigen, wie dies auch für mögliche herabsetzbare Verfügungen gilt.²⁰

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann sich die Klage des Vermächtnisnehmers zur Durchsetzung seines obligatorischen Anspruches auf Auslieferung des Vermächtnisses neben den in [Art. 562 Abs. 1 ZGB](#) genannten Personen auch gegen den beauftragten Willensvollstrecker richten, der im Streit darüber, ob gemäss Verfügung von Todes wegen einem Bedachten gewisse Rechte zustehen, neben den Erben passivlegitimiert sei. Mit anderen Worten kann ein (Pflichtteils-)Vermächtnisnehmer seinen Auslieferungsanspruch direkt gegen den Willensvollstrecker geltend machen, jedoch nur soweit der Willensvollstrecker nicht persönlich, sondern mit dem Nachlassvermögen in Anspruch genommen wird.²¹

VI. Rechtliche Stellung des Erben

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Rechten der Erben²² verfügen sie über Informationsrechte und -pflichten, die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch jedoch nur lückenhaft aufgezählt sind. Zu erwähnen ist unter anderem [Art. 607 Abs. 3 ZGB](#), wonach Miterben, die im Besitz von Erbschaftssachen sind oder Schuldner des Erblassers sind, hierüber bei der Teilung genauen Aufschluss zu geben haben. Nach [Art. 610 Abs. 2 ZGB](#) haben die Erben einander über ihr Verhältnis zum Erblasser alles mitzuteilen, was für die gleichmässige und gerechte Verteilung der Erbschaft in Berücksichtigung fällt.

Jeder Erbe kann unabhängig von den anderen Erben allein, ohne Mitwirkung und Zustimmung der Miterben, den Informationsanspruch geltend machen. Dies gilt nicht nur bei der Geltendmachung des Anspruches gegenüber einem Miterben, sondern auch gegenüber einem Dritten, bspw. einer Bank. Die beanspruchte Information kann jedoch grundsätzlich nur an die Erbengemeinschaft verlangt werden, da dieselbe Information ansonsten mehrmals erteilt werden müsste. Sowohl vollständig übergangenen Pflichtteilerben als auch Pflichtteilsvermächtnisnehmern müssen die Informationsrechte zustehen. Der Pflichtteilsvermächtnisnehmer wird nie Erbe, während der vollständig übergangene Pflichtteilerbe seine Erbenstellung einklagen kann. Dennoch haben beide ein Informationsbedürfnis dahingehend, als dies für die Geltendmachung ihrer Rechtsposition erforderlich ist.²³

Das Bundesgericht hielt in [BGE 127 III 396](#) E. 3 fest, dass das Informationsinteresse der an einem Erbgang beteiligten Erben in einem umfassenden Sinne zu schützen sei. Mitzuteilen sei demnach alles, was bei einer objektiven Betrachtung möglicherweise geeignet erscheint, die Teilung in irgendeiner Weise zu beeinflussen, wozu ungeachtet der konkreten güterrechtlichen Verhältnisse insbesondere auch zu Lebzeiten des Erblassers getätigte Zuwendungen zu rechnen sind. Zu informieren ist daher bspw. auch über Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten, Vorbezüge auf den Erbanteil und sonstige Vereinbarungen mit dem Erblasser.

Der Informationsanspruch steht den Erben mindestens während der gesamten Dauer der Erbengemeinschaft zu. Unter Umständen kann er aber auch nach der Erbteilung sowohl unter den Erben als auch gegenüber Dritten noch geltend gemacht werden.²⁴ Dabei ist jeder Erbe einzeln zur Erteilung von Informationen verpflichtet.²⁵

Weiter ist gemäss [Art. 580 Abs. 1 ZGB](#) jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das öffentliche Inventar soll insbesondere als Informationsmittel dienen und den Erben den Entscheid über Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft erleichtern. Es ist zur Förderung der Informationsbeschaffung vorgesehen und führt zu einer Beschränkung der Erbenhaftung gegenüber säumigen Gläubigern.²⁶ Behördliches Wirken führt dabei dazu, dass die Haftungsbeschränkung gegenüber säumigen Gläubigern in einem privaten Bereich die Risiken der Universalsukzession zugunsten der Erben und zulasten der Gläubiger einschränkt.²⁷

Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars wird üblicherweise verlangt, wenn die Vermögensverhältnisse des Erblassers für die Erben schwer überblickbar sind und nicht bereits von Beginn an klar ist, ob von einem Aktivenüberschuss ausgegangen werden kann oder einer Überschuldung ausgegangen werden muss.²⁸ Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars wird anhand eines öffentlich publizierten Rechnungsrufs durchgeführt. Dies führt häufig zu einer Verzögerung der Verfügbarkeit der Nachlasssachen und geht mit behördlichen Kompetenzen in einem grundsätzlich privaten Bereich einher. Diese häufig als hinderlich empfundenen Umstände führen zu einer geringen Zahl öffentlicher Inventare in der Praxis.²⁹

VII. Rechtliche Stellung des Pflichtteilsvermächtnisnehmers

Dem Pflichtteilsvermächtnisnehmer kommt keine Erbenstellung zu, sondern er ist als Vermächtnisnehmer Gläubiger und hat einen obligatorischen Anspruch auf Ausrichtung des Legates nach [Art. 562 Abs. 1 ZGB](#).³⁰ Die Sicherungsmassregeln nach [Art. 551 ff. ZGB](#) dienen dem Schutz der Erben, nicht aber von Vermächtnisnehmern oder Gläubigern. Aus diesem Grund kann der Pflichtteilsvermächtnisnehmer keine entsprechenden Massnahmen beantragen. Zu seinem Schutz bestehen einerseits die Sicherungsmöglichkeit nach [Art. 594 Abs. 2 ZGB](#) und andererseits die Sicherungsmöglichkeiten nach ZPO und SchKG. Nach Ansicht von Wolf/Berger ist dem Pflichtteilsvermächtnisnehmer aufgrund seiner besonderen Stellung im Einzelfall dennoch ein Anspruch auf Antragstellung zur Anordnung von Sicherungsmassregeln gemäss Art. 551 ff. ZGB einzuräumen.³¹

Gemäss Wolf/Berger sind in Bezug auf die materiellrechtlichen Auskunftsansprüche der vollständig übergangene Pflichtteilerbe (solange eine Herabsetzungs- oder Ungültigkeitsklage noch nicht verwirkt ist) und der Pflichtteilsvermächtnisnehmer gleich zu behandeln wie der effektive Erbe. Dies aus dem Grund, dass sowohl der Pflichtteilsvermächtnisnehmer als auch der übergangene Pflichtteilerbe gleich wie der effektive Erbe auf sämtliche Informationen angewiesen ist, die Einfluss auf die Berechnung der Höhe des Pflichtteils haben können.³²

Dieser Meinung ist zu folgen. Es ist für eine pflichtteilsgeschützte Person, gleichgültig, ob sie Erbenstellung innehat oder ihren Pflichtteil als Vermächtnis erhält, essenziell, Informationen und Auskünfte einzuholen, die möglicherweise ihren Pflichtteil tangieren. Könnte insbesondere ein Pflichtteilsvermächtnisnehmer diese Informationen und Auskünfte nicht verlangen, wäre er demnach ausschliesslich von den Informationen anderer Erben abhängig, was gerade bei unkooperativen Erben viel Konfliktpotenzial birgt.

VIII. Höhe des Pflichtteilsvermächtnisses

Der Pflichtteilsberechtigte hat im Rahmen seines Pflichtteilsvermächtnisses Anspruch auf eine Quote der Pflichtteilsberechnungsmasse. Die Höhe des Pflichtteilsvermächtnisses berechnet sich in erster Linie vom Nettotonachlass zu Verkehrswerten.³³ Die Pflichtteilsberechnungsmasse setzt sich zusammen aus dem Nettotonachlass, den ausgleichspflichtigen Zuwendungen nach [Art. 626 ZGB](#), den herabsetzbaren Zuwendungen gemäss [Art. 527 ZGB](#), dem Rückkaufswert einer Versicherung nach [Art. 529 ZGB](#) und einer allfälligen güterrechtlichen Beteiligung am Vorschlag bzw. am Gesamtgut nach [Art. 216 Abs. 2 ZGB](#) bzw. [Art. 241 Abs. 3 ZGB](#).³⁴

Aufgrund der potenziellen Veränderung der Werte der Nachlassgegenstände zwischen dem Todestag des Erblassers und dem Abschluss der Erbteilung bzw. der Ausrichtung des Vermächtnisses ist es entscheidend, welcher Bewertungszeitpunkt für die Berechnung der Höhe des Pflichtteilsvermächtnisses massgeblich ist. Nach [Art. 474 Abs. 1 ZGB](#) ist der massgebliche Zeitpunkt für die Berechnung des Pflichtteils der Stand des Vermögens zur Zeit des Todes des Erblassers («Todestagsprinzip»). Somit sind Wertveränderungen, die nach dem Zeitpunkt des Erbanges eintreten, für die Pflichtteilsansprüche nicht zu berücksichtigen.³⁵ Hat der Erblasser nur bruchteilsmässig über den Nachlass verfügt und setzt er einen Erben auf den Pflichtteil, ist nach Ansicht des Bundesgerichts [Art. 474 Abs. 1 ZGB](#) nicht anwendbar. In diesem Fall ist der Nachlass entsprechend der den Erben zustehenden Quoten zu verteilen, sodass die Erben im Verhältnis ihrer Erbquoten an den zwischen Todestag und Teilungstag eingetretenen Wertveränderungen der Nachlassgegenstände teilnehmen.³⁶

Welche Regelung für Pflichtteilsvermächtnisnehmer gilt, ist gerichtlich nicht entschieden. Nach Ansicht von Zeiter/Barth sei eine wirtschaftliche Gleichstellung zwischen Pflichtteilerben und Pflichtteilsvermächtnisnehmern geboten und daher eine Partizipation des Pflichtteilsvermächtnisnehmers an Wertveränderungen an Nachlassgegenständen zu befürworten. Wertveränderungen zwischen dem Tod des Erblassers und der Ausrichtung des Vermächtnisses seien daher unabhängig von der Ausgestaltung bzw. Form

des Vermächtnisses zu berücksichtigen. Auch eine Partizipation des Pflichtteilsvermächtnisnehmers an den Erträgen, die seit dem Tod des Erblassers und der Ausrichtung des Vermächtnisses durch die Nachlassgegenstände entstanden sind, sei sachgerecht.³⁷

Stahelin ist der Meinung, dass sich die Höhe eines Geldvermächtnisses, welches in der Höhe des Pflichtteils ausgesetzt wurde, nach dem Stand des Nachlasses zum Zeitpunkt des Todes richte. Wurde hingegen ein Vermächtnis in Form einer Quote in Höhe des Pflichtteils zugewiesen, sei der Wert zum Zeitpunkt der Teilung massgebend.³⁸

Der Ansicht von Zeiter/Barth und Stahelin ist zu folgen. Es erscheint folgerichtig, dass durch die Partizipation des Pflichtteilsvermächtnisnehmers an positiven und negativen Wertveränderungen zumindest eine wirtschaftliche Gleichstellung von Pflichtteilerben und Pflichtteilsvermächtnisnehmern erzielt werden soll.

IX. Der Einfluss von lebzeitigen Zuwendungen an Dritte auf die Höhe des Pflichtteilsvermächtnisses

Es stellt sich die Frage, wie der Pflichtteilsvermächtnisnehmer vorgehen muss, sollten sich im Nachlass zu wenig liquide Mittel befinden, um seinen Pflichtteilsanspruch zu erfüllen. In der Lehre und Rechtsprechung ist soweit ersichtlich ungeklärt, wie der Pflichtteilsvermächtnisnehmer seinen Pflichtteilsanspruch geltend machen kann, wenn der reine Nachlass bspw. null beträgt, der Erblasser jedoch lebzeitige pflichtteilsrelevante Zuwendungen an Drittpersonen ausgerichtet hat und auch die anderen pflichtteilsgeschützten Erben in ihrem Pflichtteil verletzt wurden.³⁹

Der gewöhnliche Vermächtnisanspruch ist vom Vermächtnisnehmer gemäss Art. 562 und Art. 518 ZGB gegenüber dem Willensvollstrecker und/oder den Beschwerzten geltend zu machen. Der Vermächtnisnehmer ist nicht zur Erhebung einer Herabsetzungsklage legitimiert.⁴⁰

Würde dieser Grundsatz auf den Pflichtteilsvermächtnisnehmer angewendet, bedeutete dies, dass der Pflichtteilsvermächtnisnehmer seine Pflichtteilsvermächtnisforderung gegenüber den (pflichtteilsgeschützten) Erben und/oder dem Willensvollstrecker geltend machen müsste. Demgegenüber würde dies bei den pflichtteilsgeschützten Erben zu einer Pflichtteilsverletzung führen, weshalb ihnen diesfalls die Einrede nach Art. 522 Abs. 1 ZGB i.V.m. [Art. 533 Abs. 3 ZGB](#) zustehen müsste, was wiederum bedeutete, dass es bei der Pflichtteilsverletzung des Pflichtteilsvermächtnisnehmers bleibt.⁴¹ Liesse man die Einrede nicht zu, müssten die pflichtteilsgeschützten Erben jedoch auch die Pflichtteilsverletzung des Pflichtteilsvermächtnisnehmers gegen die begünstigten Drittpersonen geltend machen können. Der Herabsetzungsbetrag müsste dem Betrag entsprechen, dass alle Pflichtteilsansprüche gewahrt werden können.⁴²

Nach Ansicht von Zeiter/Barth muss es dem Pflichtteilsvermächtnisnehmer wie einem Pflichtteilerben möglich sein, mittels Herabsetzungs- und Rückleistungsklage seine Pflichtteilsverletzung direkt gegen die begünstigte Drittperson geltend zu machen. Demgegenüber soll der Pflichtteilsvermächtnisnehmer gegenüber den Beschwerzten und/oder dem Willensvollstrecker seine Vermächtnisforderung lediglich insoweit fordern können, als der Pflichtteil des beschwerten Erben nicht verletzt ist. Dem beschwerten Pflichtteilerben soll demnach gegenüber dem Pflichtteilsvermächtnisnehmer die Einrede nach Art. 522 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 533 Abs. 3 ZGB zustehen, sofern die Vermächtnisforderung seinen Pflichtteil verletzen sollte. Auch der Willensvollstrecker darf das Pflichtteilsvermächtnis nur insoweit ausrichten, als dadurch keine Pflichtteile der Erben verletzt werden.⁴³

Der Autor schliesst sich der Ansicht von Zeiter/Barth an, wonach einem Pflichtteilsvermächtnisnehmer die

Herabsetzungs- und Rückleistungsklage gegenüber begünstigten Drittpersonen direkt offenstehen sollte. Es muss dem Pflichtteilsvermächtnisnehmer möglich sein, selbständig den eigenen Pflichtteil auch gegenüber Dritten geltend zu machen. Ohne diese Möglichkeit wäre er von der Entscheidung des (pflichtteilsgeschützten) Erben abhängig, der seine Pflichtteilsverletzung dem Pflichtteilsvermächtnisnehmer einredeweise entgegenhalten könnte und seinerseits seinen Pflichtteil aus welchem Grund auch immer überhaupt nicht geltend macht.

X. Fälligkeit des Pflichtteilsvermächtnisses

Die Frage, wie es sich in Bezug auf die Fälligkeit und die Verzugszinsen verhält, wird in der Lehre unterschiedlich beantwortet. So nimmt bspw. Marc'Antonio Iten an, dass das Pflichtteilsvermächtnis wie ein gewöhnliches Vermächtnis fällig wird. Das Pflichtteilsvermächtnis würde somit nach Art. 562 Abs. 2 ZGB fällig, sobald der Beschwerte die Erbschaft angenommen hat oder sie nicht mehr ausschlagen kann.⁴⁴ Dabei wird die Anordnung eines Aufschubs der Fälligkeit durch den Erblasser als problematisch erachtet, weil damit unter Umständen eine unzulässige Belastung des Pflichtteils einhergeht.⁴⁵

Nach Ansicht von Zeiter/Barth tragen die für das gewöhnliche Vermächtnis massgebenden Grundsätze zur Fälligkeit und zu den Verzugsregeln der Schwierigkeit zu wenig Rechnung, da bei einem Quotenvermächtnis die Höhe erst bestimmt bzw. bestimmbar ist, wenn Klarheit über die Nachlassaktiven und -passiven sowie unter Umständen über Bestand und Höhe von ausgleichungspflichtigen und herabsetzbaren Zuwendungen besteht. Aus diesem Grund kann eine Pflichtteilsvermächtnisforderung erst fällig sein, wenn die Höhe des Pflichtteils und folglich des Pflichtteilsvermächtnisses bestimmt bzw. bestimmbar ist.⁴⁶

Der Auslegung von Zeiter/Barth ist nach der hier vertretenen Ansicht zu folgen. Handelt es sich bei einem Pflichtteilsvermächtnis um ein Quotenvermächtnis, ist zum Todeszeitpunkt des Erblassers noch nicht klar, welchem Betrag die Quote entspricht. Die Fälligkeit der Pflichtteilsvermächtnisforderung tritt diesfalls erst ein, wenn die Höhe des Vermächtnisses bestimmt bzw. bestimmbar ist. Der Erblasser kann in einer letztwilligen Verfügung den Fälligkeitszeitpunkt selbst bestimmen. Ungeklärt ist dabei jedoch, ob eine derartige Anordnung pflichtteilsverletzend sein kann.

XI. Geltendmachung des Pflichtteilsvermächtnisses

Das Vermächtnis besteht in einer Forderung gegen den Beschwerten.⁴⁷ Die Vermächtnisforderung entsteht mit dem Erbgang, doch sie fällt ex tunc dahin, wenn der Beschwerte die Erbschaft nicht erwirbt. Im Zeitpunkt des endgültigen Erwerbs der Erbschaft durch Annahme oder Verwirkung der Ausschlagung durch mindestens einen Erben tritt nach der dispositiven Bestimmung von [Art. 562 Abs. 2 ZGB](#) Fälligkeit ein.⁴⁸ Von der Fälligkeit zu unterscheiden ist die Verzinslichkeit der Vermächtnisforderung. Der Verzug tritt erst nach Mahnung ein. Die Verwaltung der Erbschaft durch einen Erbschaftsverwalter oder Willensvollstrecker hindert den Eintritt des Verzuges nicht. Der Erblasser kann den Beginn des Zinsenlaufs auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt anordnen.⁴⁹

Der Anspruch des Vermächtnisnehmers aus [Art. 562 Abs. 1 ZGB](#) ist unter Umständen gerichtlich mit der Vermächtnisklage gemäss [Art. 601 ZGB](#) geltend zu machen. Die Vermächtnisklage untersteht der allgemeinen Frist von zehn Jahren.⁵⁰ Die Verjährungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Fälligkeit des Vermächtnisses. Der Fristenlauf beginnt mit dem Empfang der Mitteilung des Vermächtnisses ([Art. 558 Abs. 1 ZGB](#)). Steht in diesem Zeitpunkt die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft durch die Erben noch nicht fest, verschiebt sich der

Fälligkeitszeitpunkt auf den Tag, an dem die Annahme erklärt oder die Ausschlagungsbefugnis verwirkt wurde.⁵¹

Bei einem Pflichtteilsvermächtnis ist zu berücksichtigen, dass der Anspruch erst ermittelt werden kann, wenn die Nachlassabwicklung durchgeführt ist, mithin die übrigen Legate sowie die Erbschafts- und Erbgangsschulden getilgt sind. Daher ist es nach Abt sinnvoll, wenn sich die Rechtsbegehren in diesem Fall an die Teilungsklage anlehnen (mit Feststellung des Nachlasses, Feststellung der Erb- bzw. Vermächtnisquoten, Leistungsbegehren).⁵²

Aktivlegitimiert ist der Vermächtnisnehmer.⁵³ In Bezug auf die Passivlegitimation ist die Verfügungsbefugnis von Bedeutung. Für den Fall, dass nichts Besonderes angeordnet ist, liegt bei einem Vermächtnis einer Nachlassquote seitens der Erbengemeinschaft eine notwendige passive Streitgenossenschaft vor.⁵⁴

XII. Zusammenfassung

Dem Pflichtteilsvermächtnisnehmer mangelt es an der tatsächlichen Erbenstellung, er hat aber dennoch gewisse Informations- und Auskunftsrechte, die es ihm ermöglichen, seinen pflichtteilsgeschützten Anspruch am Nachlass des Erblassers zu eruieren und später geltend zu machen. In der Rechtsprechung wurde das Pflichtteilsvermächtnis bislang in einem Urteil vom Obergericht des Kantons Zürich explizit für zulässig erachtet, das Bundesgericht hat sich demgegenüber, soweit ersichtlich, noch nicht explizit geäußert.

Der Anspruch des Vermächtnisnehmers wird fällig, sobald der Beschwerte oder die Beschwerten die Erbschaft angenommen haben oder sie nicht mehr ausschlagen können. Bei einem Quotenlegat, zu dem das Pflichtteilsvermächtnis zählt, tritt die Fälligkeit aufgrund der anfänglichen Unklarheit bezüglich der Höhe des Anspruches erst mit der Bestimmtheit bzw. der Bestimmbarkeit ein. Der Anspruch des Pflichtteilsvermächtnisnehmers ist gegenüber der Erbengemeinschaft geltend zu machen, die eine notwendige passive Streitgenossenschaft bildet. Um Verzugszinsen fordern zu können, muss sich der Beschwerte in Verzug befinden. Dies kann einerseits der Fall sein, wenn ein Verfalltag feststeht (bspw. durch Anordnung des Erblassers), dabei muss der Vermächtnisnehmer den Beschwerten nicht mahnen. Andererseits kann der Vermächtnisnehmer den Beschwerten in Verzug setzen, indem er ihm eine Mahnung zustellt.

Es ist bislang weder in der Lehre noch in der Rechtsprechung restlos geklärt, wie der Pflichtteilsvermächtnisnehmer vorgehen muss, wenn sein Pflichtteil durch lebzeitige Zuwendungen an Dritte verletzt wurde. Die hier vertretene Auffassung deckt sich mit jener von Zeiter/Barth, wonach dem Pflichtteilsvermächtnisnehmer die Möglichkeit gewährt werden muss, selbständig die Herabsetzung lebzeitiger Zuwendungen des Erblassers an Drittpersonen einzuklagen, auch wenn er keine Erbenstellung innehat.

* Der Autor dankt Fabian Ceppi, Werkstudent bei Ritter Koller AG, für die Mithilfe bei der Recherche und der Verfassung des Aufsatzes.

1 Staehelin, BSK-ZGB II, 7. Auflage 2023, Art. 470 N 4.

2 Staehelin, BSK-ZGB II, 7. Auflage 2023, Art. 470 N 4; Wolf/Berger, Das Pflichtteilsvermächtnis – praktische Bedeutung und offene Fragen, in: Aktuelle Juristische Praxis 2023, S. 268.

3 Lötscher, Das schwarze Schaf in der Erbengemeinschaft, in: successio 2019, S. 174 f.

4 Lötscher (Fn. 3), S. 189.

5 Wolf/Berger (Fn. 2), S. 269.

6 vgl. OGer ZH, LF 200005-O/U vom 27.5.2020 E. 2.10.

7 Häuptli, Praxiskommentar Erbrecht, 5. Auflage 2023, Art. 560 N 1.

8 Häuptli (Fn. 7), Art. 560 N 4.

9 Häuptli (Fn. 7), Art. 560 N 10.

10 Häuptli (Fn. 7), Art. 560 N 12.

- 11 Bollag, Der virtuelle Erbe, in: LBR Band 162, S. 40 N 101.
- 12 Jakob/Dardel, Der Schutz des virtuellen Erben, in: Aktuelle Juristische Praxis, S. 466.
- 13 Wolf/Berger (Fn. 2), S. 270.
- 14 Wolf/Berger (Fn. 2), S. 271.
- 15 Wolf/Berger (Fn. 2), S. 270 f.; Lötscher (Fn. 3), S. 189.
- 16 Jakob/Dardel (Fn. 12), S. 472.
- 17 Christ/Eichner, Praxiskommentar Erbrecht, 5. Auflage 2023, Art. 518 N 66.
- 18 Christ/Eichner (Fn. 17), Art. 518 N 67.
- 19 Christ/Eichner (Fn. 17), Art. 518 N 68.
- 20 Christ/Eichner (Fn. 17), Art. 518 N 68b.
- 21 Urteil BGer [5A_705/2015](#) vom 21.6.2016 E. 5.1.
- 22 Siehe Ziffer IV, Abschnitt 1 und 2 hievor.
- 23 Göksu, Informationsrechte der Erben, in: Aktuelle Juristische Praxis 2012, S. 956.
- 24 Göksu (Fn. 23), S. 961.
- 25 Weibel, Praxiskommentar Erbrecht, 5. Auflage 2023, Vorbem. zu Art. 607 ff. N 27.
- 26 Nonn/Gehrer Cordey, Praxiskommentar Erbrecht, 5. Auflage 2023, Vorbem. zu Art. 580 ff. N 1.
- 27 Nonn/Gehrer Cordey (Fn. 26), Vorbem. zu Art. 580 ff. N 2.
- 28 Nonn/Gehrer Cordey (Fn. 26), Vorbem. zu Art. 580 ff. N 3.
- 29 Nonn/Gehrer Cordey (Fn. 26), Vorbem. zu Art. 580 ff. N 4.
- 30 Wolf/Berger (Fn. 2), S. 270 f.
- 31 Wolf/Berger (Fn. 2), S. 271.
- 32 Wolf/Berger (Fn. 2), S. 271 f.
- 33 Zeiter/Barth, Der Willensvollstrecker und das Pflichtteilsvermächtnis, in: Der letzte Wille, seine Vollstreckung und seine Vollstrecker, Festschrift für Hans Rainer Künzle 2021, S. 455.
- 34 Zeiter/Barth (Fn. 33), S. 452.
- 35 Zeiter/Barth (Fn. 33), S. 456; Wolf/Berger (Fn. 2), S. 275.
- 36 [BGE 103 II 88](#) E. 4; Zeiter/Barth (Fn. 33), S. 456.
- 37 Zeiter/Barth (Fn. 33), S. 457.
- 38 Staehelin, BSK-ZGB II, 7. Auflage 2023, Art. 474 N 16.
- 39 Wolf/Berger (Fn. 2), S. 276 f.; Zeiter/Barth (Fn. 33), S. 458 f.
- 40 Zeiter/Barth (Fn. 33), S. 458.
- 41 Zeiter/Barth (Fn. 33), S. 458.
- 42 Zeiter/Barth (Fn. 33), S. 458 f.
- 43 Zeiter/Barth (Fn. 33), S. 459.
- 44 Wolf/Berger (Fn. 2), S. 275.
- 45 Lötscher (Fn. 3), S. 191.
- 46 Zeiter/Barth, (Fn. 33), S. 452.
- 47 Häuptli (Fn. 7), Art. 562 N 1.
- 48 Häuptli (Fn. 7), Art. 562 N 3.
- 49 Häuptli (Fn. 7), Art. 562 N 6.
- 50 Abt, Praxiskommentar Erbrecht, 5. Auflage 2023, Art. 601 N 1.
- 51 Abt (Fn. 50), Art. 601 N 2.

52 Abt (Fn. 50), Art. 601 N 12.

53 Abt (Fn. 50), Art. 601 N 8.

54 Abt (Fn. 50), Art. 601 N 9.